

# **BGer 5A\_872/2019 vom 7. November 2019**

Bundesgericht, 2019-11-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_872\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_872_2019)

FR: TF 5A\_872/2019 du 7 novembre 2019

IT: TF 5A\_872/2019 del 7 novembre 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Verfahren vor dem Bundesgericht ist grundsätzlich schriftlich. Die Beschwerdeführerin begründet ihren Antrag auf eine mündliche Verhandlung nicht näher und es ist auch nicht ersichtlich, weshalb eine theoretisch mögliche Parteiverhandlung angezeigt sein sollte ( Art. 57 BGG ), zumal das Bundesgericht als blosser Rechtskontrollinstanz keine "umfassende Untersuchung einschliesslich Beweisverfahren" durchführt, wie dies ebenfalls verlangt wird. Ferner drängt sich keine Vereinigung der beiden Verfahren auf, da sich daraus keine Vereinfachung ergibt. Entbehrlich ist der ebenfalls beantragte Beizug der kantonalen Akten, da bereits nach erster Lektüre der Beschwerde klar ist, dass darauf nicht eingetreten werden kann. Kein Anlass besteht sodann, die C.\_\_\_\_\_ AG "als Streithelferin beizuladen".

### **E. 2**

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

Entgegen diesen Begründungsanforderungen erfolgt keine nähere Auseinandersetzung mit den ausführlichen Erwägungen des angefochtenen Entscheides; vielmehr beschränkt sich die Beschwerdeführerin auf Polemik und allgemeine Behauptungen (alle Entscheide der Vorinstanzen seien nichtig, weil die Behörden im Kanton Zürich seit 20 Jahren die Amtspflichten verletzen würden; B.\_\_\_\_\_ wolle mit all seinen Handlungen Dritte begünstigen und ihr wirtschaftlichen, moralischen und seelischen Schaden zufügen; B.\_\_\_\_\_ sei aufgrund früherer Entscheide vorbefasst und befangen). Damit ist keine Rechtsverletzung darzutun; insbesondere ist die Mitwirkung an früheren Verfahren für sich genommen kein Ausstandsgrund (BGE 129III 445 E. 4.2.2.2 S. 466 f.; 143 IV 69 E. 3 S. 74). Soweit schliesslich dem Obergericht vorgeworfen wird, keine Untersuchung durchgeführt zu haben, ist festzuhalten, dass es für den Ausstand keines eigentlichen Beweises bedarf, sondern der objektiv begründete Anschein von Befangenheit genügt, es aber an der Beschwerdeführerin gewesen wäre, konkrete Befangenheitsgründe im Einzelnen darzulegen. Dies hat sie nicht getan und sie setzt sich mit den dahingehenden Erwägungen des kantonalen Entscheides auch nicht sachgerichtet auseinander, indem sie einfach erneut in abstrakter Weise eine Befangenheit behauptet.

### **E. 3**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG zu entscheiden ist.

### **E. 4**

Mit dem Entscheid in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

**E. 5**

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.